



**Landkreis
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

Der Landrat

An
Alle Abgeordneten
des Kreistages Barnim

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701
Telefax 03334 239-760
landrat@kvbarnim.de

**Stellungnahme der IHK Ostbrandenburg vom 6. Juni 2016
im Rahmen der Anhörung nach § 92 Abs. 3 BbgKVerf**

9. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schultz,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen
LR/ih-ze

in der Anlage 1 erhalten Sie die aktuelle Stellungnahme der
IHK Ostbrandenburg zum Beschlussantrag III-01/16 „Errichtung
von Kreiswerken als Unternehmensverbund“.

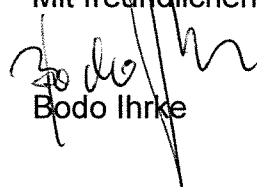
Die darin aufgeführten Argumente der IHK gegen die
Errichtung von Kreiswerken werden seitens des Landkreises
nicht geteilt.

Die inhaltlichen Ausführungen der IHK überzeugen nicht. Es
besteht aus Sicht der Kreisverwaltung kein Änderungsbedarf
an der Beschlussvorlage für die 9. Sitzung des Kreistages am
15. Juni 2016.

Zu den Argumenten der IHK wird in der Reihenfolge deren
Nennung im Schreiben vom 6. Juni 2016 in der Anlage 2
Stellung genommen.

Im Übrigen ist zu konstatieren, dass die IHK auf ihre
Stellungnahme zur Gründung der Barnimer
Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG mbH) vom Januar 2009
verweist. Dies ist Anlass für mich, Ihnen auch dieses
Dokument nebst einer kurzen Gegenüberstellung der
damaligen Argumente der IHK und dem heutigen Sachstand
als Anlage 3 zur Kenntnis zu geben. Die Gegenüberstellung
zeigt, dass keine der Bedenken in der Praxis eingetreten sind.

Mit freundlichen Grüßen


Bodo Ihrke

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder
Verschlüsselung.



Industrie- und Handelskammer · Postfach 1366 · 15203 Frankfurt (Oder)

Landkreis Barnim
Der Landrat
Herrn Bodo Ihrke
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Eingehende Post	LR	hgb.
	09.06.16	
	1030116	
Versandweg		
Versandweg		
Lieferung am/an		
Bestellungsnummer		
Zur Kenntnis		
Kopie		
Anlage		
Wiedervorlage		

Ansprechpartner
Dr. Knuth Thiel

Telefon
0335/5621-1300

Telefax
0335/5621-1390

E-Mail
thiel@ihk-ostbrandenburg.de

Datum
06.06.2016

Sehr geehrter Herr Ihrke,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zur Gründung der Kreiswerke Barnim GmbH und weiterer Gesellschaften vom 31. Mai 2016. Die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg hat gem. § 92 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalverfassung eine Stellungnahme gefertigt, die wir Ihnen übersenden.

Eine auch inhaltlich neue Stellungnahme war erforderlich, weil die Kommunalaufsicht des Landes Brandenburg eine Erweiterung der Gegenstandsbeschreibungen in den Gesellschaftsverträgen anregte.

Die rechtzeitige Einbeziehung der Wirtschaft in solch gravierende Vorhaben des Landkreises begrüßen wir ausdrücklich. Wir haben ebenso Verständnis dafür, dass sich in einem demokratischen Prozess auch kurzfristige Änderungen ergeben können und diese dann auch kommuniziert werden. Aus Sicht der Wirtschaft, der betroffenen Unternehmen und der IHK Ostbrandenburg waren diese Änderungen jedoch wesentlich, so dass sich auch das Ergebnis unserer Stellungnahme verändert hat.

Wir hoffen auf eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen


Gundolf Schülke

Anlage

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg zur

- 1. Gründung der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB)**
- 2. Gegenstandserweiterung der Barnimer Energiegesellschaft mbH (BEG)**
- 3. Gründung der Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG)**

Mit Schreiben vom 31.05.2016 wurde die IHK zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 92 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung aufgefordert. Die Stellungnahme vom 07.04.2016 ist somit gegenstandslos. Eine erneute Stellungnahme wurde erforderlich, weil zwischenzeitlich wesentliche Bestandteile in den Entwürfen der Gesellschaftsverträge geändert wurden.

Grundlagen der Stellungnahme sind:

- das Anschreiben des Landrates Barnim vom 31. Mai 2016,
- die gutachterlichen Stellungnahmen der PWC vom 31. August 2015 (rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen) und vom 2. Februar 2016 (Wirtschaftlichkeitsanalyse)
- Beschlussantrag des Kreistag Barnim für die 9. Sitzung des Kreistages am 15.06.2016 vom 03.05.2016
 - o Anlage 1: Gemeinsames Positionspapier des Landkreises Barnim und der kreisangehörigen Gemeinden zur energiewirtschaftlichen Betätigung
 - o Anlage 2: Gesellschaftsvertrag der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB)
 - o Anlage 3: Gesellschaftsvertrag der Barnimer Energiegesellschaft mbH (BEG)
 - o Anlage 4: Gesellschaftsvertrag der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG)
 - o Anlage 5: Gesellschaftsvertrag der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG)
 - o Anlage 6: Übersicht zum Unternehmensverbund der Kreiswerke
 - o Anlage 7: Synoptische Darstellung der Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Barnimer Energiegesellschaft mbH (BEG)

1 Bewertung des Gesamtvorhabens

Die Stellungnahmen der IHK im Rahmen der Kommunalverfassung Brandenburgs beziehen sich auf die Prüfung, ob Unternehmen der Privatwirtschaft die angebotenen Leistungen der kommunalen Unternehmen wirtschaftlicher erbringen können (Subsidiaritätsprüfung gem. § 91 Abs. 3 BbgKVerf). Von gleicher Bedeutung ist die Frage, ob die Unternehmensgründung Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft und die regionalen Standortbedingungen hat.

Der Landkreis Barnim hat sich mit der Null-Emissions-Strategie und deren Umsetzung in der vorgeschlagenen gesellschaftsrechtlichen Konstruktion ein ambitioniertes Ziel gesetzt. Dieses Ziel entspricht auch dem gegenwärtigen bundesweiten Trend zur Rekommunalisierung vormals privatwirtschaftlicher Bereiche.

Bei allem Verständnis für den Ansatz, die Prozesse der Wertschöpfung in der Region zu behalten, wird darauf hingewiesen, dass Fehlkalkulationen, Fehlsteuerungen oder nicht zu beeinflussende Marktentwicklungen den öffentlichen Haushalt langfristig belasten können und letztlich zu Lasten der Bürger und ortsansässigen Unternehmen gehen. Aber auch technologische Veränderungsprozesse, welche aus dem Strommarkt 2.0 und aus dem Umbau der Netze mit SmartMeter (elektronische Stromzähler) resultieren, müssen berücksichtigt werden.

Gerade die Gestaltung der Gebühren und Preise im Energie-, Abfall- und Wasserbereich sind maßgeblich für die Attraktivität einer Region, für Anreize zur Ansiedlung und für die Schaffung von Arbeitsplätzen. Nur ein ausgewogener Wettbewerb auch in diesem Bereich garantiert faire Rahmenbedingungen für die Wirtschaft.

Der Landkreis hatte sich entschieden, statt der Einholung von Angeboten privater Unternehmen für diese Leistungen eine Wirtschaftlichkeitsanalyse erstellen zu lassen. Diese Wirtschaftlichkeitsanalyse bezieht sich ausschließlich auf die BEG und eine Energie GmbH nicht aber auf die Holdinggesellschaft (KWB). Ob damit den kommunalrechtlichen Anforderung aus §§ 91 ff. BbgKVerf genügt wurde, kann an dieser Stelle nicht bewertet werden.

Üblicherweise wird durch die IHK nur eine Unternehmensgründung bewertet. Das Vorhaben des Landkreises bezieht sich aber auf ein komplexes Gesellschaftskonstrukt. Die Wirtschaftlichkeit des Gesamtsystems aus Holding (KWB), BEG, BEBG, BDG und Projektgesellschaften wird nicht deutlich.

Durch die Erweiterung resp. Konkretisierung der Unternehmensgegenstände innerhalb der Entwürfe der Gesellschaftsverträge vom 31.05.2016 der KWB und der BEBG wurde deutlich, dass sowohl das Gesamtkonstrukt der verbundenen Unternehmen mit den angegliederten kommunalen Projektgesellschaften als auch die Neugründung der genannten Gesellschaften zu privatwirtschaftlichen Unternehmen in Konkurrenz treten. Das betrifft die Bereiche der Beratungen, der Projektierung und Steuerung von Projekten und auch deren Umsetzung. Insofern vertritt die IHK eine andere Position als jene, die Eingang in die Begründung des Beschlussantrages des Landkreises Barnim (S. 5) fand.

Eine zentrale Steuerung, Planung und Projektierung sowie die ebenfalls zentral gesteuerte Umsetzung dieser Projekte im energiewirtschaftlichen Sektor bergen die Gefahr, dass Wettbewerb zu Lasten von Bürgern und Unternehmen ausgeschaltet wird

Das „Gemeinsame Positionspapier des Landkreises Barnim und der kreisangehörigen Gemeinden zur energiewirtschaftlichen Betätigung“ bestätigt die Befürchtungen der Wirtschaft - weil:

- die Einbindung privatwirtschaftlicher Unternehmen, sowohl aus dem Bereich des Handwerks als auch aus den Bereichen der Dienstleister und Industrie, keinen Eingang in das Papier fand und
 - die ausdrückliche Erklärung, dass der Landkreis Barnim „nicht in Konkurrenz zur energiewirtschaftlichen Betätigung der Stadt Bernau bei Berlin treten wird, die Interessen der Stadt Bernau bei Berlin berücksichtigen wird und sich nur soweit energiewirtschaftlich betätigen wird, wie es die bestehende wirtschaftliche Betätigung der Stadt Bernau bei Berlin zulässt“ (vgl. S. III Gemeinsames Positionspapier ...)
- einem marktwirtschaftlichen System, dass Wohlstand, Fortschritt und Innovation zum Ziel hat, eher fremd ist.

Fazit

Sofern nicht deutlich wird, an welchen Stellen dieser Unternehmenskonstruktion die Privatwirtschaft eingebunden wird, so dass effektive wettbewerbliche Strukturen wirken können, wird das Vorhaben insgesamt abgelehnt.

Im Folgenden werden drei Gesellschaften (KWB, BEG, BEBG) einzeln bewertet:

Im Rahmen dieser Stellungnahme sind folgende Merkmale kommunalwirtschaftlicher Tätigkeit dahingehend zu beleuchten, ob Wettbewerbssituationen zum Nachteil der Privatwirtschaft geschaffen werden:

- Vorliegen eines öffentlichen Zwecks (§ 91 Abs. 2 Ziff. 1 BbgKVerf)
- Leistungsfähigkeit der Kommune (§ 91 Abs. 2 Ziff. 2 BbgKVerf)
- Beachtung der Subsidiarität, d. h. die Frage, ob private Anbieter die Leistungen nicht wirtschaftlicher erbringen können (§ 91 Abs. 3 BbgKVerf)

2 Gründung der KWB

a. Vorliegen eines öffentlichen Zwecks

§ 2 des Gesellschaftsvertrages der KWB bezieht sich ausschließlich auf Aufgaben der Daseinsvorsorge.

b. Leistungsfähigkeit des Landkreises

Auf die Risiken des Gesamtvorhabens wurde bereits in den Vorbemerkungen hingewiesen. Verluste gehen letztlich auch und vorrangig zu Lasten der Kommunen im Landkreis.

c. Subsidiarität

Der in § 2 des Gesellschaftsvertrages vom 31.05.2016 genannte Unternehmensgegenstand steht in Konkurrenz zur Privatwirtschaft, wobei die Bereiche der Vermögens- resp. Beteiligungsverwaltung und Steuerungsaufgaben als unproblematisch gesehen werden. Anders ist die Bewertung der in § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Aufgaben der Gesellschaft. In diesen Gegenstandsbereichen wird eine Konkurrenz zur Privatwirtschaft von Projektierungs- und Beratungsleistungen bis hin zur Umsetzung von energiewirtschaftlichen Projekten gesehen. Gerade im Bereich der regenerativen Energien entwickeln sich viele kleine und mittelständische Unternehmen, die durch die kommunale Konkurrenz beeinträchtigt werden - schon allein deshalb, weil sie vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Mit Blick auf die in § 2 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Aufgaben der Abfallentsorgung wird auf die Stellungnahme der IHK zur Gründung der Eigengesellschaft für die Abfallwirtschaft des Landkreises Barnim vom Januar 2008 verwiesen. An dieser Stelle wurde ausführlich der Ausschluss der mittelständischen Wirtschaft vom Wettbewerb in diesem Segment des Marktes kritisiert.

Fazit

In der Gesamtsicht aller zu berücksichtigenden Faktoren hat die IHK Ostbrandenburg weitgehende Einwände gegen die Gründung der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB).

3 Gegenstandserweiterung der BEG

Vorbemerkung

Die Position des Landkreises, dass für die Gegenstandserweiterung der BEG keine Stellungnahme der IHK gem. § 92 Abs. 3 BbgKVerf erforderlich ist (vgl. Anschreiben vom 1. April 2016), wird nicht geteilt.

Zum einen liegt aus Sicht der IHK eine wesentliche Gegenstandserweiterung vor (§ 92 Abs. 5 BbgKVerf). In der Handelsregistereintragung vom 7. Januar 2013 (HRB 5738 FF lfd. Nr. 10) wurde folgender Gegenstand der BEG aufgeführt:

„Die Entwicklung von Konzepten und Projekten, die insbesondere der Umstellung der Energiewirtschaft im Landkreis Barnim dienen. Dabei steht die Umstellung auf erneuerbare Energien im Mittelpunkt.“

Der in § 2 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages der BEG formulierte neue Gegenstand hat allein 6 Abschnitte und reicht von Energieeinkauf bis hin zur Entwicklung von Konzepten zum Ausbau der Verteilnetz oder der Ladeinfrastruktur. Durch die detaillierte Konkretisierung des Gegenstandes in der Entwurfsfassung des Gesellschaftsvertrages wird eine wesentliche Änderung in den zukünftigen Aufgaben der Gesellschaft geplant.

Zum anderen wird die KWB entsprechend § 3 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages der BEG Mehrheitsgesellschafterin der BEG, was gem. § 92 Abs. 2 Ziff. 4 BbgKVerf einer Unternehmensgründung gleichzusetzen ist, mithin eine Stellungnahme der IHK erfordert.

Vorsorglich wurde deshalb auch die Gegenstandserweiterung der BEG in die Stellungnahme der IHK mit einbezogen.

a. Vorliegen eines öffentlichen Zwecks

Die Planung und das Erarbeiten von Konzepten zur Umstellung der Energiewirtschaft im Landkreis Barnim dienen einem öffentlichen Zweck und sind zudem von § 91 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung gedeckt.

b. Leistungsfähigkeit des Landkreises

Für die Bewertung des Verhältnisses von Gegenstandserweiterung der BEG und Leistungsfähigkeit des Landkreises Barnim wird auf die unter Punkt 1 der Stellungnahme genannten Bedenken und Risiken hingewiesen.

c. Subsidiarität

Die Gegenstandserweiterung der BEG betrifft zu Teilen auch Leistungen, die von der Privatwirtschaft angeboten werden. Dass Beratungs- und Planungsleistungen, wie in der Wirtschaftlichkeitsanalyse beschrieben (S. 20), unentgeltlich angeboten werden und durch Zuwendungen von 250 T€ aus dem Kreishaushalt finanziert werden, beeinträchtigt den Wettbewerb in diesem Segment. Nur wenn privatwirtschaftliche Unternehmen in angemessener Art und Weise gerade an der Gestaltung der örtlichen und regionalen Energieinfrastruktur beteiligt werden, kann das Gesamtvorhaben der Gesellschaft gelingen.

Fazit

Unter Beachtung der in Pkt. 3. b und 3 c. der Stellungnahme genannten Vorbehalten, sieht die IHK Ostbrandenburg die Gegenstandserweiterung der BEG eher kritisch. Es wird darauf verwiesen, dass einzelne Aufträge verstärkt an Unternehmen der regionalen Wirtschaft vergeben werden.

4 Gründung der BEBG

a. Vorliegen eines öffentlichen Zwecks

§ 2 des Gesellschaftsvertrages der BEBG bezieht sich ausschließlich auf Aufgaben der Daseinsvorsorge.

b. Leistungsfähigkeit des Landkreises

Auf die Risiken des Gesamtvorhabens wurde bereits unter Punkt 1 der Stellungnahme hingewiesen. Verluste gehen letztlich auch und vorrangig zu Lasten der Kommunen im Landkreis

c. Subsidiarität

Auch für die BEBG wurde im aktuell vorliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Gegenstand des Unternehmens wesentlich erweitert. Insbesondere die in § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages genannten Tätigkeiten wie die

„...Planung und Umsetzung von Projekten in den Bereichen dezentrale Erzeugung und Speicherung von Strom und Wärme ... Die Gestaltung der örtlichen und regionalen Infrastruktur umfasst insbesondere Projekte in den Bereichen Ausbau der Verteilnetze, Auf- und Ausbau einer Ladeinfrastruktur zur Förderung der Elektromobilität, Digitalisierung der Energiewirtschaft, Integration der erneuerbaren Energien (insbesondere Smart Grid) und Förderung der Energieeffizienz (insbesondere Smart Home). Als vorgelagerter Schritt umfasst sie zudem den Erwerb von Verteilnetzen.“

greifen in einen bestehenden und sich stark entwickelnden Markt privatwirtschaftlich agierender Unternehmen ein.

Fazit

In der Gesamtsicht aller zu berücksichtigenden Faktoren hat die IHK Ostbrandenburg wesentliche Einwände gegen die Gründung der BEBG. Insofern wird auch auf Pkt. 1. der Stellungnahme verwiesen.

Positionierung des Landkreises Barnim

zur Stellungnahme der IHK Ostbrandenburg vom 6. Juni 2016 im Rahmen der Anhörung nach § 92 Abs. 3 BbgKVerf

1. Stellungnahme:

a) Zur Bewertung des Gesamtvorhabens

Die **Hinweise der IHK**, dass Fehlkalkulationen, Fehlsteuerungen oder nicht zu beeinflussende Marktfaktoren den öffentlichen Haushalt langfristig belasten können und dass die Gestaltung der Gebühren und Preise im Energie-, Abfall- und Wasserbereich ein Standortfaktor sein können, werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis führt und steuert seit Jahren erfolgreich kommunale Betriebe der Daseinsvorsorge.

Hier sei noch einmal deutlich gemacht, dass sich der Landkreis Barnim im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen bewegt, wenn der Beschlussentwurf in der kommenden Kreistagssitzung umgesetzt wird. Die rechtliche Vorgehensweise ist von den beauftragten Rechtsanwälten der PricewaterhouseCoopers Legal AG (PwC Legal) sorgfältig vorbereitet und mit dem Innenministerium des Landes Brandenburg abgestimmt worden. Die kommunalrechtlich erforderliche Wirtschaftlichkeitsanalyse des Vorhabens hat zudem den Nachweis erbracht, dass die insoweit untersuchte Betätigung des Landkreises Barnim selbst die wirtschaftlichste Verfahrensweise darstellt.

Die offen formulierte **Frage der IHK**, ob die Tatsache, dass die Wirtschaftlichkeitsanalyse nicht die Gründung der KWB beinhaltet, die Anforderungen der §§ 91 ff. BbgKVerf erfüllt, kann eindeutig mit **ja** beantwortet werden.

Anders als die IHK dies behauptet, erfolgte eine Auseinandersetzung mit der KWB im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsanalyse auf Seite 9. Dort wurde deutlich gemacht, dass die KWB allein Holdingfunktionen erfüllt (Halten und Steuerung von Beteiligungen) und nicht selbst wirtschaftlich tätig wird.

Die **Behauptung der IHK**, dass die Gründung von KWB und BEBG für die zentrale Steuerung, Planung, Projektierung und Umsetzung von Projekten im energiewirtschaftlichen Sektor die Gefahr berge, den Wettbewerb zulasten von Bürgern und Unternehmen auszuschalten, **geht fehl**.

Hier besteht offenbar ein Verständnisproblem. Die Aufgabe der Steuerung auf Ebene der KWB bezieht sich nicht auf energiewirtschaftliche Projekte, sondern auf die zentrale Steuerung – im Sinne einer Beteiligungsverwaltung – der Beteiligungsunternehmen, die zum Teil Planungs-, Projektierungs- und Umsetzungsaufgaben haben. Die KWG fungiert nur als Holding und ist selbst nicht wirtschaftlich tätig (siehe oben).

Es ist für die Kreisverwaltung nicht erkennbar, weshalb nach **Auffassung der IHK** das „Gemeinsame Positionspapier des Landkreises Barnim und der kreisangehörigen Gemeinden zur energiewirtschaftlichen Betätigung“ dem marktwirtschaftlichen System fremd sein soll.

Ein solches **Argument greift hier nicht**. Denn der Landkreis Barnim ist aufgrund kommunalrechtlicher Vorgaben **rechtlich verpflichtet**, bezüglich Aufgaben, die sonst den kreisangehörigen Gemeinden zugewiesen sind, Regelungen über die Erfüllung durch den Landkreis Barnim zu treffen. Das Gemeinsame Positionspapier ist ein erster Schritt in diesem Kontext und dient deshalb der Erfüllung dieser rechtlichen Verpflichtung.

Soweit bemängelt wird, dass die Einbindung privatwirtschaftlicher Unternehmen keinen Eingang in das Papier fand, sei darauf verwiesen, dass dieses allein der Regelung der vorstehend beschriebenen kommunalrechtlichen Verpflichtung dient. Die Einbeziehung der Privatwirtschaft im Rahmen der Ausübung der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises Barnim ist ausdrücklich gewollt.

b) Gründung der KWB

Die **IHK** bemängelt, dass die KWB in Konkurrenz zur Privatwirtschaft tritt, wenn Projektierungs- und Beratungsleistungen erbracht oder energiewirtschaftliche Projekte umgesetzt werden.

Das ist falsch und beruht vermutlich darauf, dass die IHK den Unternehmensgegenstand der KWB falsch ausgelegt hat. Aus § 2 des Gesellschaftsvertrages der KWB geht eindeutig hervor, dass die Gesellschaft allein die Aufgabe hat, Beteiligungen zu halten und zu steuern (s. o.).

c) Gegenstandserweiterung der BEG

Die **IHK** moniert, dass die BEG durch die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes hinsichtlich deren Beratungs- und Planungsleistungen den Wettbewerb in diesem Segment beeinträchtigt.

Auch diese Auffassung beruht auf einer **Fehleinschätzung** der **IHK**. Die BEG ist nur zu dem Zweck errichtet worden, energiewirtschaftliche Beratungs- und Planungsleistungen für den Landkreis Barnim und – nach entsprechender Beschlussfassung und Umsetzung – für den dann entstehenden KWB-Konzern zu erbringen. Diese unentgeltlichen Leistungen der BEG sind bislang auch nicht „auf den Markt“ gekommen, weil sich der Landkreis Barnim in vergaberechtlich zulässiger Weise (sog. Inhouse-Geschäft) seiner Eigengesellschaft BEG bedienen durfte. Eine Verfälschung des Wettbewerbs findet insoweit nicht statt.

Für die hier allein relevante Frage der Einhaltung der Subsidiaritätsvorgaben der BbgKVerf sei darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftlichkeitsanalyse zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die hier maßgebliche Betätigung der BEG gerade nicht wirtschaftlicher durch die Privatwirtschaft erbracht werden kann.

Soweit die Einlassung der IHK dahingehend zu deuten ist, dass nur die Einbeziehung der Privatwirtschaft in die spätere Betätigung der BEBG gemeint war, sei auf die Ausführungen in Buchstabe a) zu der im Landkreis Barnim gelebten Praxis der Beauftragung privater Unternehmen durch Beteiligungsunternehmen des Landkreises Barnim verwiesen. Zudem geht sowohl aus der Wirtschaftlichkeitsanalyse zur BEBG als auch aus den sonstigen Unterlagen zu der geplanten Gründung einschließlich der Präsentationen der PwC Legal hervor, dass die BEBG auf eine Zusammenarbeit auch mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in der Region ausgerichtet ist.

d) Gründung der BEBG

Die **IHK** ist unter Verweis auf § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Auffassung, dass die Gründung der BEBG in einen bestehenden und sich stark entwickelnden Markt privatwirtschaftlich agierender Unternehmen eingreift.

Dass in dem Betätigungsfeld der BEBG ein Markt besteht, ist zutreffend. Allerdings wird in diesen Markt durch die Gründung der BEBG nicht eingegriffen, weil ein beschaffungsrelevanter Markt bei der Gründung eines kommunalen Unternehmens nicht eröffnet ist.

Soweit die **IHK** hier auf eine Marktberührung der späteren wirtschaftlichen Betätigung der BEBG abstellt, ist darauf hinzuweisen, dass die BEBG ihrerseits rechtlich verpflichtet ist, insbesondere auch wettbewerbsrechtliche Vorgaben zu beachten.

2. Fazit:

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass die geplante Beschlussfassung am 15. Juni 2016 im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften steht, wie dies bereits durch die rechtlichen Berater und auch durch das Innenministerium des Landes Brandenburg bestätigt wurde.

Betrifft: Stellungnahme der IHK Ostbrandenburg zur Gründung der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbh vom 21.01.2009
Gegenüberstellung Argumente der IHK Ostbrandenburg zu dem heutigen Stand

Die IHK Ostbrandenburg wurde bezüglich der Gründung der kreiseigenen Gesellschaft BDG frühzeitig im Oktober 2008 in den Prozess einbezogen und zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme der IHK wurde am 21.01.2009 erstellt. Der Kreistag Barnim hat am 28.01.2009 die Gründung der BDG beschlossen. Die BDG ist nun seit mehr als 6 Jahren mit dem Geschäft der Abfallentsorgung im Landkreis Barnim beauftragt. Nachfolgend wird die auf die Wirtschaftlichkeit beruhende Argumentation der IHK Ostbrandenburg dem heutigen Sachstand gegenübergestellt. **Es ist festzustellen, dass keine der aufgezählten Befürchtungen eingetreten ist.** Vielmehr hat sich die BDG als kreiseigene Gesellschaft zu einem erfolgreichen und in der Region verankerten Unternehmen entwickelt.

Die BDG verbindet Schlagworte, wie Preis- und Gebührenstabilität, Investitionssicherheit und Arbeitsplatzsicherung.

Argumente aus der Stellungnahme der IHK vom 21.01.2009	Heutiger Sachstand
Papiererlöse unrealistisch	Seit 2010 waren die Verwertungserlöse der Altpapiersammlung zu keinem Zeitpunkt gefährdet. Die BDG trägt dem grundsätzlich bestehenden Marktrisiko dadurch Rechnung und stellt seit der Gründung Wirtschaftspläne mit einem geringen Planerlös für die Altpapierverwertung auf. Die bisherigen Zieleinnahmen für die Altpapierverwertung wurden immer übertroffen.
Unzulässige Verwendung von anderweitig gebundenen Mitteln (Deponierückläge)	Es findet eine strikte Trennung von Kosten der Abfallentsorgung und der Kosten für die Sicherung der Deponie Eberswalde Ostend statt. Die Abrechnungen der Teilbereiche werden sowohl vom zuständigen Bodenschutzamt wie auch vom jeweils beauftragten Wirtschaftsprüfer bestätigt. Seit der Gründung sind zur Prüfung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses „uneingeschränkte Bestätigungsvermerke“ durch den Wirtschaftsprüfer erteilt worden
Personalkosten unklar und zu niedrig	Die BDG sichert seit 2010 durchschnittlich 64 Arbeitnehmern Arbeit im Landkreis Barnim (per 31.12.2015: 72). Mit einer leistungsgerechten Bezahlung, die sich an den geltenden Tarifverträgen orientiert, bietet die Gesellschaft eine langfristige Perspektive und stärkt den Konsum im Landkreis.
Ansatz Sach-/Betriebskosten unklar; Kostenansatz wegen Altersstruktur nicht ausreichend bemessen (mind. zu verdoppeln); Altersstruktur und Aufwendungen zu Ersatzinvestitionen nicht berücksichtigt	Die Altersstruktur der BDG liegt bei 46,1 Jahren (Stand 1.06.2016) – zum Zeitpunkt der Übernahme lag der Durchschnitt bei 47,1 Jahren Das durchschnittliche Alter der LKW lag bei Übernahme bei ca. 9 Jahren – das Durchschnittsalter der BDG-LKW liegt aktuell bei ca. 5 ½ Jahren Investitionen wurden nur aus verdienten Abschreibungen und freier Liquidität vorgenommen.
Liegen der Kreisverwaltung Barnim günstigere Angebote privater Entsorgungsunternehmen vor?	Die BDG erbringt die Leistung der Abfallentsorgung effizient und kostengünstig. In sämtliche Verwertungsprozesse sind regional tätige private Entsorger eingebunden. Die Auftragsvergaben erfolgen in transparentem Dialog gemäß Vergaberecht. Die Abfallgebühren des Landkreises Barnim liegen mit 42 €/Einwohner und Jahr weit unter dem Durchschnitt des Landes Brandenburg in Höhe von 48 € und zählen zu den günstigsten im Land Brandenburg
„Erhebliche finanzielle Vorteile“ durch Nichtnutzung der GAB nicht genutzt	Die kreiseigene Gesellschaft für Abfallwirtschaft Barnim mbH (GAB) wurde im Jahr 2011 mit der BDG zusammengeführt



Ostbrandenburg

Der Hauptgeschäftsführer

Industrie- und Handelskammer · Postfach 1366 · 15203 Frankfurt (Oder)

Landkreis Barnim
Dezernentin für Sozialangelegenheiten
Frau Ulonska
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Frankfurt (Oder), 21.01.2009

Sehr geehrte Frau Ulonska,

vielen Dank für Zusendung des Beschlussantrags zur Gründung einer Eigengesellschaft für die Abfallwirtschaft in Ihrem Landkreis.

Die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg hat gem. § 92 Abs. 3 BbgKVerf eine Stellungnahme gefertigt, die wir Ihnen hiermit übersenden.

Mit freundlichen Grüßen


Gundolf Schülke

Anlage

Eintragsnummer	21	
Eintragsdatum	23.10.08	
Begründung	105/09	
Zustimmung		
Fazit		
Zu		
Von		
Datum		
Abgabe		
Wiederholung		
Abgabe		
Wiederholung		

LR, A 74 30.23.109

Hausanschrift:
Puschkinstraße 12 b
15236 Frankfurt (Oder)

Telefon:
0335 5621-0
Telefax:
0335 5621-1196

Internet:
www.ihk-ostbrandenburg.de
E-Mail:
info@ihk-ostbrandenburg.de

Bankverbindung:
Deutsche Bank Frankfurt (Oder)
Bankleitzahl: 120 700 00
Konto: 20 36 101 00

Sparkasse Oder-Spree
Bankleitzahl: 170 550 50
Konto: 38 02 01 34 91



Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg zur Gründung einer Eigengesellschaft für die Abfallwirtschaft des Landkreises Barnim

Gemäß § 92 Abs.3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wurde der IHK Ostbrandenburg Gelegenheit gegeben, zur Gründung des kommunalen Unternehmens „Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH“ Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme beruht auf der zugesandten Entwurfsfassung des Beschlussantrages für die Sitzung des Kreistages am 28. Januar 2009 (im folgenden Antrag genannt). Ebenfalls wurde der Beratungsbericht des Anwaltsbüros Gaßnert, Groth, Sieder & Coll. (GGSC) in die Argumentation mit aufgenommen.

Zur Meinungsfindung wurden der Umweltausschuss der IHK, mehrere Entsorgungs- und Beratungsunternehmen in die Diskussion mit einbezogen.

Der vorliegende Antrag des Landkreises Barnim zur Gründung eines kommunalen Unternehmens wird von der regionalen Wirtschaft nicht mitgetragen und in wesentlichen Teilen als rechtswidrig und sachlich falsch abgelehnt.

Begründung

1 Vorbemerkung

Ziel der Novellierung des Brandenburger Gemeindewirtschaftsrechts im Jahr 2008 waren Überlegungen, die regionale Wirtschaft stärker und rechtzeitig in die Entscheidungsfindung bei der Gründung kommunaler Unternehmen mit einzubeziehen. Die Wirtschaft soll gehört werden, wenn es um die Gründung kommunaler Unternehmen geht, die am Markt teilnehmen und in den Wettbewerb eingreifen. Es soll also – besser als in der Vergangenheit – Fehlentwicklungen vorgebeugt werden.

Bei dieser Beurteilung geht es nicht nur um die Beachtung des Gemeindewirtschaftsrechts des Landes Brandenburg. Auch europarechtliche Vorgaben und Orientierungen sind bei Entscheidungen gerade dieser Tragweite zu berücksichtigen. Dabei erschwert die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zunehmend die Übertragung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge an öffentliche Unternehmen, was die Möglichkeiten privater Unternehmen erhöht.

Bei der Positionierung der IHK geht es nicht um die kompromisslose Verhinderung kommunalwirtschaftlicher Aktivitäten. Bestimmte Bereiche der Wirtschaft können und sollen Kommunen übernehmen, gerade wenn so für Unternehmen und Bürger niedrige Gebühren oder Preise erreicht werden.

Die Funktion der IHK besteht hier vorrangig in der Prüfung der Subsidiarität (vgl. § 91 BbgKVerf Abs. 3) und den damit im Zusammenhang stehenden Fragestellungen. Mit Blick auf die Kosten der Abfallentsorgung für Bürger und Unternehmen wurde auch die Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes geprüft.

2 Daseinsvorsorge

Der Staat – hier der Landkreis Barnim – darf erst eine aktive Rolle bei der Daseinsvorsorge übernehmen, wenn die Marktmechanismen nicht mehr zu einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung führen. Ökonomen sprechen an dieser Stelle von „Marktversagen“ oder auch „Marktunvollkommenheit“. Dieses Marktversagen kann in zwei Formen auftreten:

- natürliche Monopole führen zur Setzung gewinnmaximaler Preise oder
- eine flächendeckende Versorgung ist nicht gewährleistet.

In dem vorliegenden Antrag des Landkreises Barnim wird im Vorbericht auf Seite 4 folgende Aussage getroffen:

„Bei vorausgegangenen Ausschreibungen der Leistungen waren aufgrund des starken Wettbewerbs der Entsorgungsunternehmen ausgesprochen wirtschaftliche Ergebnisse erzielt worden.“

Private Unternehmen haben in der Vergangenheit offensichtlich bewiesen, dass sie die geforderten Leistungen in ihrer Qualität zuverlässig erbringen.

Dieser Umstand wirft nicht nur ordnungspolitisch betrachtet mehrere Fragen auf:

- Wenn der Wettbewerb funktioniert, d. h. auch ausgewogene Preise hervorbringt, inwiefern wird vom Landkreis das Erfordernis einer Rekommunalisierung gesehen?
- Diese Aussage spricht auch nicht für ein Marktversagen oder Marktunvollkommenheit. Eher wird das Gegenteil dargestellt.

Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob die Abfallentsorgung in den Kernbereich der Daseinsvorsorge fällt. Die Gesetzesbegründung zu § 91 Abs. 1 BbgKVerf weist darauf hin, dass

„auch hoheitliche Aufgaben – z. B. die Abfallentsorgung oder Wasserentsorgung, die den Kommunen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben obliegen, sind nach der vorliegenden Definition den wirtschaftlichen Tätigkeiten zuzuordnen und unterliegen damit den Regelungen der §§ 92 ff BbgKVerf, da diese Dienstleistungen durchaus auch von Privaten mit dem Ziel der Gewinnerzielung erbracht werden könnten.... **Das bedeutet, dass die Privaten zumindest bei der Aufgabenerledigung ohne Probleme beteiligt werden können und auch sollten, wenn hiermit wirtschaftliche Vorteile verbunden sind**“.

Der Wille des Gesetzgebers in Brandenburg ist eindeutig formuliert, und es ist mit Blick auf die Subsidiarität die Frage zu stellen, warum der Landkreis diesen Forderungen nicht nachkommt.

Ergebnis:

- Die Aussage eines „funktionierenden Marktes“ führt das Anliegen einer Rekommunalisierung ad absurdum, so dass
- von einem unzulässigen Eingriff in einen bestehenden und funktionierenden Wettbewerb auszugehen ist.

3 Subsidiarität

Kernstück der Begutachtung des Rekommunalisierungsvorhabens bildet die Prüfung der Einhaltung von Subsidiaritätskriterien des Brandenburgischen Gemeindewirtschaftsrechts. Gemäß § 91 Abs. 3 BbgKVerf ist – und hier unterscheidet sich altes und neues Recht nicht – die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen nur unter den strengen Voraussetzungen der Subsidiarität erlaubt:

„Die Gemeinde hat im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern in mindestens gleicher Qualität und Zuverlässigkeit bei gleichen oder geringeren Kosten erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden, sofern dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.“

Damit ist die Nachrangigkeit kommunalwirtschaftlicher Betätigung rechtlich festgeschrieben. Der Landkreis muss danach den Nachweis erbringen, dass er die Leistung besser und günstiger erbringen kann als private Anbieter.

Daran bestehen erhebliche Zweifel. Diese Zweifel ergeben sich sowohl aus dem vorliegenden Antrag selbst als auch aus Unterlagen, die von REMONDIS im Zuge der Gutachtenerstellung durch die IHK zur Verfügung gestellt wurden (Anlage 1). Die Kosten für die von REMONDIS GmbH & Co. KG für „Hausmüll / Einsammeln und Transport“ belegen im Verhältnis zu den vom Landkreis angegebenen Daten, dass sie derzeit für mehrere Kommunen und Landkreise in Deutschland bis zu 20 % günstiger Preise für Bürger und Unternehmen anbieten können.

Der Verweis auf das Projekt Null-Emissions-Landkreis Barnim genügt nicht, um ein öffentliches Interesse zu begründen.

Eine weitere Voraussetzung für die Gründung einer kommunalen Gesellschaft formuliert § 92 Abs. 3 BbgKVerf:

„Vor Gründung eines Unternehmens ... soll die Gemeinde dieses Vorhaben in geeigneter Form öffentlich bekannt machen, verbunden mit der Aufforderung an private Dritte, eigene Angebote vorzulegen“

Das Vorhaben wurde zwar im Amtsblatt vom 8. Mai 2008 (4/2008) bekannt gemacht – eine Aufforderung an private Dritte erfolgte jedoch nicht. Der Satz:

„Gegebenenfalls bis zum 5.6.2008 eingehende Alternativvorschläge privater Unternehmen sowie Vergleichsberechnungen werden dem Kreistag vor der Beschlussfassung über die Beauftragung der kreiseigenen Gesellschaft vorgelegt“

kann nicht als Aufforderung für die Unternehmen verstanden werden. So ist es denn nicht verwunderlich, dass sich kein Unternehmen für den Auftrag in der angegebenen Frist interessiert hat.

Selbst GGSC weisen auf S. 24 ihres Gutachtens darauf hin, dass möglicherweise die „Durchführung unverbindlicher Preisabfragen notwendig“ ist. Gestützt wird diese Annahme auch durch das Erfordernis von § 92 Abs. 3 der BbgKVerf.

Ergebnis:

- Es wurde keine ernstzunehmende Prüfung durchgeführt, ob private Anbieter die Leistungen günstiger anbieten können
- Somit wurde der Grundsatz der Subsidiarität verletzt, da zudem durchaus Anbieter existieren, die die Leistungen günstiger anbieten. Weitergehende Interessen des Landkreises Barnim wurden nicht dargelegt
- Den Unternehmen wurde die Möglichkeit verwehrt, seriöse Angebote abzugeben. Die Bekanntmachung verstößt formell gegen die Erfordernisse von § 92 Abs. 3 der BbgKVerf.

4 Betriebswirtschaftliche Wertung

Neben den vorgenannten Bemerkungen fand insbesondere das betriebswirtschaftliche Konzept Kritik bei den Unternehmen. Folgende Ausführungen basieren vorrangig auf Angaben der von der IHK befragten Unternehmer.

Bemängelt wurde die Schlüssigkeit des Konzepts. Es ist nicht zu erkennen, wie sich die Kosten zusammensetzen und wie die Gesellschaft die angegebenen Erträge erwirtschaften will. Es werden Annahmen getroffen, die die Risiken des Marktes außer Acht lassen. Im Einzelnen wurden u. a. folgende Punkte kritisiert:

- Es wird von Einnahmen aus dem Verkauf von Altpapier ausgegangen, die bei 1,04 Mio. Euro liegen. Die Gesellschaft bewegt sich aber auf einem globalen Markt, der starken Schwankungen unterworfen ist. Ein Minimum von 80 Euro pro Tonne ist illusorisch; ernsthafter Weise könne besten Falls von 30 - 40 Euro je Tonne ausgegangen werden, derzeit sind aber auch solche Preise nicht zu erzielen. Auch deshalb habe die Gesellschaft mit einem um mindestens 1 Mio. Euro höheren Fehlbetrag zu rechnen.
- Bei den Personalkosten weichen die Angaben in der GGSC-Studie (1,29 Mio. Euro) von den Angaben in der Kalkulation (1,51 Mio. Euro) und von denen in der Planbilanz (1,26 Mio. Euro) ab. Diese nicht unerheblichen Differenzen werden nicht erklärt. Zudem reicht die Summe der Personalaufwendungen nicht aus, da der technologisch

notwendige Bedarf – wie er auch in der GGSC-Studie dargestellt wurde – wesentlich höher ist.

- In Anhang 1 des Antrags wird ein Minimum von 60,52 €/t angegeben. Tatsächlich gibt es aktuell wesentlich günstigere Angebote.
- Entgegen der Empfehlung im Gutachten wird die GAB GmbH nicht als Träger des neuen kommunalen Unternehmens genutzt, obwohl hierdurch – entsprechend den gutachterlichen Aussagen von GGSC – erhebliche finanzielle Vorteile entstünden.
- Die Bemerkung auf S. 4 des Antrages
 - o „Die Kosten bei der Vergabe der Leistungen an private Entsorgungsunternehmen sind aufgrund des Ansatzes von Gewinn ca. 5 bis 10 % höher“
 ist falsch und ein Scheinargument, da – wie bereits dargestellt – private Anbieter durchaus kostengünstiger die Leistung anbieten.
- Unklar ist auch der Ansatz der Sach- und Betriebskosten: Bei der Altersstruktur der Grund- und Betriebsmittel sind die veranschlagten Kosten nicht ausreichend. Sie sind – nach Aussagen der Unternehmer – mindestens zu verdoppeln.

Bei dem betriebswirtschaftlichen Konzept im vorliegenden Antrag wurden einige wesentliche Entscheidungskriterien nicht berücksichtigt:

- Altersstruktur und Aufwendungen zu Ersatzinvestitionen
- Rücklagen bzw. Abschreibungen zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen
- Nicht zulässig ist zudem die Verwendung von Mitteln, die zur Refinanzierung anderer Aufgaben rechtlich geboten sind: so z. B. die Rücklagenbildung für die Deponievorsorge.

Ergebnis:

- In seiner Gesamtbetrachtung ist das vorgelegte Konzept nicht schlüssig und so auch nicht umsetzbar
- Die Kosten für den Landkreis sind – z. B. durch den zu hoch veranschlagten Papierpreis – als wesentlich höher einzuschätzen
- Die Gebühren werden auch deshalb gegenüber dem jetzigen Niveau steigen

5 Schlussbemerkung

Der vorliegende Antrag genügt den Anforderungen zur Gründung einer kommunalen Gesellschaft in mehrfacher Hinsicht nicht. Die Verstöße gegen das Gemeindewirtschaftsrecht des Landes Brandenburg sind gravierend.

Wir empfehlen daher, die Bekanntmachung rechtskonform zu wiederholen und entsprechend den Bestimmungen des § 92 Abs. 3 BbgKVerf mit einer Aufforderung an Unternehmen zu versehen, eigene Angebote vorzulegen. Erst dann kann darüber ein Beschluss gefasst werden.

Darüber hinaus sollte auch das Konzept hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Schlüssigkeit überarbeitet werden. Es steht zu vermuten, dass bei der derzeitigen Konstruktion ein nicht hinzunehmender Gebührenanstieg zu beobachten sein wird.

Zudem sollte geprüft werden, inwieweit private Dritte darüber hinaus einbezogen werden, um Nebenleistungen an sie zu vergeben.



Gundolf Schülke
Hauptgeschäftsführer der
Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg

Kostenangebote zum Zeitpunkt der Vergabe Hausmüll / Einsammeln und Transport

REMONDIS GmbH & Co. KG (Region Ost)

Städte / Kreise	Preis (€/t)	Preis (€/t)
Spree-Neiße **	32,74	38,96
Wittenberg **	24,08	28,66
Riesa-Großenhain **	29,28	34,84
Zwickau **	37,50	44,63
Gera *	34,79	41,40
Barnim (aktuell)	31,55	37,54
REMONDIS (Angebot Barnim)	35,29	42,00
Barnim (kommunal)	44,32	52,74

* REMONDIS-Angebot. Den Zuschlag erhielt ein noch kostengünstigeres Angebot eines anderen Wettbewerbers.

** Zuschlag erhielt REMONDIS